Bundesrat Drucksache 118/6/88

28.04.88

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

Punkt 36 der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art 1 Abs. 2 Nr. 8 (Gebührenverzeichnis Nrn. 5 - 18)

Hilfsantrag

In Art. 1 Abs. 2 ist die Nr. 8 wie folgt zu fassen, und es sind folgende Nrn. 8 a und b einzufügen:

" 8. Bei den Leistungen nach den Nrn. 5 bis 7 wird der Betrag in der Spalte "Gebühren in DM" um 10. v. H. erhöht.

8 a. Für die Leistungen nach Nr. 7 a wird die Zahl in der Spalte "Punktzahl" von 620 in 700, der Betrag in der Spalte "Gebühren in DM" von 62,00 in 77,00 geändert.

8 b. Bei den Leistungen nach den Nrn. 8 bis 18 werden die Beträge in der Spalte "Gebühren in DM" um 10 v. H. erhöht."

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Begründung:

Die Änderung zielt auf die Erhöhung der Punktzahl für die persönliche Grundleistung der Nr. 7 a von 620 auf 700. Nachdem die EBM-Punktzahlen für den Bereich der persönlichen Leistungen spürbar erhöht worden sind, muß diese Entwicklung für die GOÄ jedenfalls auch für den Besuch bei Nacht

- nach Nr. 7 a GOÄ (zwischen 22.00 und 6.00 Uhr)

nachvollzogen werden, um den Grundgedanken, die persönlichen Leistungen zu Lasten der Laborleistungen besser zu bewerten, auch in diesem Teilbereich zu verwirklichen, der für die hausärztliche Versorgung der Bevölkerung bedeutsam ist. Dies gilt ganz besonders für den Besuch bei Nacht (Nr. 7 a GOÄ (zwischen 22.00 und 6.00 Uhr). Die Mehrkosten stehen durch die Absenkung der GOÄ-Gebühren im Laborbereich zur Verfügung.